



Schulverband
Oberheinzberg



Schule Flerden

Tschappina – Urmein – Flerden

Jokertage

Liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche

[Das Schulgesetz \(BR 421.000\) Art. 28](#) erlaubt den Schülerinnen und Schülern, dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben.

Wir bitten Sie, für den Bezug von Jokertagen die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens **drei Tage vor der Absenz schriftlich** und informieren auch alle betroffenen Lehrpersonen (Fachlehrkräfte/Therapeuten/Schulbusfahrer, usw.)
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.
4. Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Sie trägt die Abwesenheit in die Absenzen Liste ein.
5. Am ersten Schultag vor und nach Ferien und Feiertagen, an Schulbesuchstagen, Schulausflüge und speziellen Anlässen (z.B. Weihnachtsspiel) dürfen **keine Jokertage** bezogen werden.
6. Zu spät eingereichte Gesuche werden durch die Schulleitung abgelehnt.

Bezug von Jokertagen

Name und Vorname des Kindes: _____

Adresse: _____

Klassenlehrperson: _____ Klasse: _____

Datum Jokertage: _____ Anzahl Jokertage: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

bewilligt *nicht bewilligt*

Grund bei Ablehnung: _____

Unterschrift der Klassenlehrperson: _____

Das von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Formular wird von der Kindergärtnerin/Klassenlehrperson geprüft, unterzeichnet und an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.